



# Schutzkonzept

Ev.- Luth. Jugendwerk Rantzau Münsterdorf



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Vorwort.....                                                                                                                | 2  |
| 2. Leitbild.....                                                                                                               | 3  |
| 3. Umgang mit dem Schutzkonzept.....                                                                                           | 3  |
| 4. Personalverantwortung.....                                                                                                  | 4  |
| 4 a) Führungszeugnis.....                                                                                                      | 5  |
| 4 b) Selbstverpflichtungserklärung .....                                                                                       | 5  |
| 4 c) Fortbildung.....                                                                                                          | 5  |
| 5. Verhaltenskodex.....                                                                                                        | 6  |
| a) <i>Ich gestalte meine Arbeit transparent und bin achtsam und wachsam.</i> .....                                             | 6  |
| b) <i>Mit Machtverhältnissen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen gehe ich offen um und nutze sie nicht aus.</i> ..... | 6  |
| c) <i>Gestaltung von Nähe und Distanz</i> .....                                                                                | 6  |
| d) <i>Kommunikation</i> .....                                                                                                  | 7  |
| e) <i>Körperkontakt</i> .....                                                                                                  | 8  |
| f) <i>Persönlichkeitsrechte</i> .....                                                                                          | 8  |
| g) <i>Verhalten auf Freizeiten und Reisen</i> .....                                                                            | 9  |
| h) <i>Umgang mit Regelverstößen</i> .....                                                                                      | 10 |
| i) <i>Umgang mit Geschenken</i> .....                                                                                          | 10 |
| 6. Partizipation .....                                                                                                         | 10 |
| 7. Beschwerdewege.....                                                                                                         | 11 |
| 8. Notfallplan/Handlungsleitfaden .....                                                                                        | 12 |
| 9. Meldepflicht.....                                                                                                           | 12 |
| 10. Kooperation mit Fachstellen .....                                                                                          | 13 |
| 11. Anhang .....                                                                                                               | 14 |
| 11 a) Selbstverpflichtungserklärung .....                                                                                      | 14 |
| 11 b) Handlungsleitfaden .....                                                                                                 | 16 |

# 1. Vorwort

In einer Welt, die sich ständig verändert und den Herausforderungen in verschiedenen Formen, ist es von größter Bedeutung, dass wir Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller zu gewährleisten. Dieses Schutzkonzept wurde mit dem Ziel entwickelt, klare Richtlinien und Strategien zu formulieren, die uns helfen, Risiken zu identifizieren und angemessen darauf zu reagieren.

Wir leben in einer Zeit, in der der Schutz von Personen, Informationen und Ressourcen an oberster Stelle stehen muss. Dieses Konzept ist nicht nur ein Dokument, sondern ein lebendiger Leitfaden, der uns dabei unterstützen soll, ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Es basiert auf den Prinzipien der Prävention, der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit.

Wir laden alle Beteiligten ein, sich aktiv an der Umsetzung dieses Schutzkonzepts zu beteiligen. Nur gemeinsam können wir ein starkes Fundament für Sicherheit und Vertrauen schaffen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Risiken zu minimieren und ein Umfeld zu fördern, in dem sich jeder sicher und respektiert fühlt.

In den vergangenen Jahren ist eine erschreckend große Zahl von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Körperschaften der evangelischen und der Kirche selbst bekannt geworden. In unserem Schutzkonzept wollen wir zum Ausdruck bringen, wie sehr wir uns dem christlichen Menschenbild verpflichtet fühlen. Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Eine Haltung von Respekt und Wertschätzung ist Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Wir wollen, dass alle Menschen die sich an uns wenden und unsere Angebote besuchen vor jeder Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden. Verbindliche Regeln und Standards unseres Schutzkonzeptes sollen dabei die Kompetenz und Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden stärken. Sie sollen bei Verdacht und/oder Beobachtung von jeglicher sexualisierter Gewalt angemessen agieren und die betroffenen Personen schützen können.

Mit diesem Schutzkonzept erfüllen wir die Vorgaben des Kirchengesetzes zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April

2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävGAusfVO) vom 28. November 2019.

## **2. Leitbild**

Als Gemeinde Christi sind wir eine generationenübergreifende Lerngemeinschaft. Junge Menschen sind unsere Zukunft und unsere Gegenwart. Gemeinsam sind wir Teil der weltweiten Bewegung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene arbeiten zusammen an Gottes neuer Welt. Diese Arbeit verstehen wir als ganzheitliche Mission.

Die evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf hat Teil am Auftrag der Kirche das Evangelium lebensnah und altersgerecht zu kommunizieren. Als Mitarbeitende vertrauen wir dem Wirken des Geistes Gottes. Wir sind Teil des Leibes Christi in der Welt. Wir sehen alle Menschen als Gottes Ebenbild. Wir begrüßen die Vielfalt und Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem sozialen Status, ihrer kulturellen Herkunft, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung. Wir orientieren uns an den allgemeinen Menschen- und Kinderrechten.

Der Schutz aller Teilnehmenden und die verantwortungsbewusste Betreuung sind unser oberstes Gebot. Wir schaffen Rahmenbedingungen, die Grenzverletzungen, Missbrauch und sexualisierte Gewalt verhindern, schauen nicht weg, bagatellisieren oder vertuschen nicht und dulden keine Zuwiderhandlungen.“

## **3. Umgang mit dem Schutzkonzept**

Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden tragen für die Einhaltung des Schutzkonzeptes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich das Schutzkonzept kennen.

Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und

Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!

Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen dieses Schutzkonzept wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Für die angestellten Mitarbeitenden ist das Schutzkonzept Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlich Mitarbeitenden ist es gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.

Das Schutzkonzept ist in seiner aktuellen Form, vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

## **4. Personalverantwortung**

Im Rahmen der Auswahl angestellter Mitarbeitenden werden bestimmte Handlungsschritte standardisiert:

- geeignete Hinweise auf Präventionskultur und Schutzkonzept werden bereits in der Stellenausschreibungen gegeben
- gezielte Sichtung von Bewerbungsunterlagen (Bezugnahme auf das Schutzkonzept, Auffälligkeiten in Lebenslauf, Arbeitszeugnissen, Wohnortwechsel, unklare Aussagen zu Nähe und Distanz)
- im Vorstellungsgespräch wird das Schutzkonzept in geeigneter Weise thematisiert, insbesondere auf die Verpflichtung zu Fortbildungen und auf den Verhaltenskodex
- offene bzw. situationsbezogene Fragen, die Bewerbende die Gelegenheit geben, ihre Haltung zum Thema darzustellen

Wo Ehrenamtliche tätig werden, sind die für das jeweilige Arbeitsfeld zuständigen Mitarbeitenden verantwortlich. Oft sind Personen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, länger bekannt. Andernfalls soll im Rahmen eines Kennenlerngespräches neben den künftigen Aufgaben und deren Rahmenbedingungen auch das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt erörtert werden. Insbesondere der grenzwahrende Umgang soll auf das Aufgabenfeld bezogen thematisiert werden. Auf die Anerkennung

des Verhaltenskodexes, Schulungsmöglichkeiten sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist hinzuweisen.

#### **4 a) Führungszeugnis**

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreis Jugendwerkes müssen regelmäßig, das heißt in Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß der jeweils geltenden Regelung vorlegen. Die Aufforderung bei haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt durch die Personalabteilung.

Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach maximal 5 Jahren erneut vorzulegen.

#### **4 b) Selbstverpflichtungserklärung**

Jede und jeder Mitarbeitende gibt eine Selbstverpflichtung ab. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit, denn damit bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung der Regeln für einen wertachtenden Umgang. (Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, siehe Anhang.)

#### **4 c) Fortbildung**

Hauptamtliche in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen werden mit dem Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ in regelmäßigen Abständen im Konvent geschult.

Ehrenamtliche Mitarbeitenden sollen in regelmäßigen Abständen ihr Wissen auffrischen und sensibilisiert werden.

Im Rahmen der Juleica Ausbildung (ab ca. 16 Jahre) wird eine Basisschulung „Prävention Sexualisierter Gewalt“ durchgeführt. In der Teamercard werden die Jugendlichen insbesondere im Themenbereich Nähe und Distanz sensibilisiert.

Des Weiteren sollen Auffrischungsangebote installiert werden, sowie Angebote von anderen Institutionen an Mitarbeitende weitergeleitet werden.

## **5. Verhaltenskodex**

### ***a) Ich gestalte meine Arbeit transparent und bin achtsam und wachsam.***

Ich reflektiere mein Verhalten besonders im Bezug auf Grenzen und tausche mich hierzu mit anderen Mitarbeitenden aus. Wir geben uns gegenseitig Rückmeldungen. Mir ist bewusst, dass Grenzverletzungen individuell unterschiedlich empfunden werden können. Ich spreche Grenzverletzungen an und beziehe Stellung gegen jede Form von Gewalt.

### ***b) Mit Machtverhältnissen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen gehe ich offen um und nutze sie nicht aus.***

Ich bin mir als mitarbeitende Person meiner Rolle und Machtposition bewusst. Ich ermutige die mir anvertrauten Menschen, sich mitzuteilen und zu beteiligen. Ich biete ihnen Selbst-, Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

### ***c) Gestaltung von Nähe und Distanz***

Mir ist bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um das Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.

Wenn ich mit Teilnehmenden Zeit verbringe, geschieht dies an den dafür vorgesehenen Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Teilnehmende entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen können.

Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir in der Gruppe angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.

Ich achte darauf, dass, Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so von mir gestaltet werden, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Diese können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder abzubrechen.

Individuelle Grenzempfindungen von Teilnehmenden sowie Mitarbeitenden nehme ich ernst und sie werden nicht abfällig von mir kommentiert.

Grenzüberschreitungen und/oder -verletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Vertrauliche Absprachen, deren Geheimhaltung bei einem der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind, werden von mir in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.

#### ***d) Kommunikation***

Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.

Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben, ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.

Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.

Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler mache und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.

Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

Ich unterstütze die mir Anvertrauten bei der Definition ihrer eigenen Grenzen und ermutige sie z.B. zum NEIN-Sagen.

### **e) *Körperkontakt***

Ich gehe achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Körperkontakt (z.B. bei Spielen) ist in Ordnung und kann in angemessenem Rahmen (pädagogisch) sinnvoll und begründet sein. Die körperliche Nähe muss jederzeit den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen entsprechen und darf keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

Ich beachte die Grenzsiknale meiner Mitmenschen, insbesondere in emotionalen Situationen z.B. bei Trost, bei Pflege und Erste Hilfe.

### **f) *Persönlichkeitsrechte***

Ich achte die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre, u.a. das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz, z.B. bei der Veröffentlichung von Texten, Fotos und Videos in (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen.

Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz (DSGVO). Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen.

Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.

Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.

Ich kennzeichne dienstliche Accounts in sozialen Netzwerken klar als solche und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

Im Umgang mit Medien beachte ich, dass Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten unabhängig vom Alter der Beteiligten verboten sind.

### ***g) Verhalten auf Freizeiten und Reisen***

Bei gemeinsamen Übernachtungen müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von leitenden Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, sollten auch bei den Begleitpersonen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.

Bei Übernachtungen muss die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt und das Vorschubleisten sexueller Handlungen Minderjähriger untereinander (§ 180 StGB) verhindert werden. Die Schlafmöglichkeiten sollten deswegen die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen (z.B. Geschlecht, Behinderung, Neurodiversität). Sollten sich die Schlafmöglichkeiten im Verlauf der Freizeit als nicht passend erweisen, wird gemeinsam eine Lösung gesucht.

Alle Schlafräume (bzw. -zelte) gelten als Privatsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen und bei Gefahr für das körperliche Wohl seitens der Teilnehmenden.

Ich achte darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmenden bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.

Gemeinsames Duschen von Menschen unterschiedlichen Geschlechts sowie von Mitarbeitenden und Teilnehmenden ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch unterschiedliche Duschzeiten geregelt werden, sofern es die Räumlichkeiten nicht zulassen, sich aufzuteilen.

Niemand darf sich unbekleidet in der Öffentlichkeit zeigen.

### ***h) Umgang mit Regelverstößen***

Die vereinbarten Regeln für Gruppenstunden, Aktivitäten und Freizeiten dienen dem Schutz aller Teilnehmenden und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen.

Die Regeln und möglichen Konsequenzen müssen allen Teilnehmenden bekannt sein. Bei Regelverstößen suche ich das Gespräch mit allen Beteiligten und bemühe mich um eine Klärung des Sachverhaltes. Die Maßnahmen werden je nach Schweregrad mit dem Mitarbeiterteam transparent kommuniziert, beraten und gegebenenfalls vereinbart.

Die Maßnahmen sollten für die beteiligten Personen plausibel sein und möglichst in direktem Bezug zum Regelverstoß stehen.

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung, öffentlicher Beschämung oder Freiheitsentzug ist verboten.

### ***i) Umgang mit Geschenken***

Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leitenden um.

Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

## **6. Partizipation**

Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden regelmäßig und altersangemessen mit den Teilnehmenden reflektiert und deren Ideen und Wünsche werden ernstgenommen. Beteiligungsformen für Jugendliche und junge Erwachsene sind der Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung.

## **7. Beschwerdewege**

Wenn sich jemand bei uns beschwert, nehmen wir das ernst, nehmen die Beschwerde auf und gehen ihr nach. Wir vermeiden willkürliche Beschuldigungen. Wir beheben, wenn nötig, den Fehler und informieren Betroffene und sprechen über den Vorfall und über Verbesserungen.

Veranstaltungen und Aktionen werden von den Durchführenden reflektiert. Die Teilnehmenden bekommen die Möglichkeit in sicherer Atmosphäre Feedback zu geben. Teilnehmende werden eingeladen über mögliche Probleme und Unwohlsein zu sprechen, hierzu bieten verantwortliche Mitarbeitende Gespräche nach Bedarf an.

Es ist möglich per Mail, Telefon oder anonym durch einen Brief Beschwerde einzureichen.

Damit Beschwerdewege genutzt werden, bedarf es einer Kultur in der Lob und Kritik gehört und ernstgenommen wird.

## **8. Notfallplan/Handlungsleitfaden**

Siehe Anhang!

## **9. Meldepflicht**

Im Falle von Mitteilungen sexualisierter Gewalt ist immer die Leitung und/oder die Meldebeauftragte unverzüglich informiert zu werden.

In Absprache wird den Hinweisen nachgegangen und ggf. weitere Verfahrensschritte eingeleitet. Wir sichern Vertraulichkeit zu. Anfragen und Beratungen sind auch anonym möglich.

Meldebeauftragte

Maren Schlotfeldt, Pastorin

Telefon: 0160 8475694, [maren.schlotfeldt@kk-rm.de](mailto:maren.schlotfeldt@kk-rm.de)

Präventionsbeauftragter

Thomas Schollas, Pastor

Telefon: 0175 5376981, [thomas.schollas@kk-rm.de](mailto:thomas.schollas@kk-rm.de)

Beratung Schutzkonzepte Kirchengemeinden

Wiebke Bruns, Diakonin

Kinder- und Jugendwerk

Telefon: 04822 365637, [wiebke.bruns@kk-rm.de](mailto:wiebke.bruns@kk-rm.de)

Zuständiger Propst

Steffen Paar, Propst

Telefon: 04821 40701515, [steffen.paar@kk-rm.de](mailto:steffen.paar@kk-rm.de)

## 10. Kooperation mit Fachstellen

Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf gGmbH  
Alter Markt 16 | 25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 71035  
[info@die-diakonie.org](mailto:info@die-diakonie.org)

Präventionsbeauftragter der Nordkirche  
Rainer Kluck | Fruchtallee 17 | 20259 Hamburg  
Telefon: 040 4321 6769 -3  
[rainer.kluck@praevention.nordkirche.de](mailto:rainer.kluck@praevention.nordkirche.de)

Für den Kreis Pinneberg:  
Wendepunkt e.V.  
Gärtnerstraße 10-14 | 25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 47573 - 0

Für den Kreis Steinburg:  
pro familia Itzehoe  
Sexualpädagogisches Team  
Feldschmiede 36-38 | 25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 2706 + 04821 88 99 432

Externe Beratung  
UNA – Unabhängige Ansprechstelle für Menschen,  
die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder  
davon erfahren haben bei Wendepunkt e.V.  
Telefon: 0800 022 00 99  
[una@wendepunktev.de](mailto:una@wendepunktev.de)

Kinderschutz-Zentrum Kiel  
Telefon: 0431 122 18 -0  
Unabhängige „Zentrale Anlaufstelle.help“  
Telefon: 0800 5040 112  
[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

# 11. Anhang

## 11 a) Selbstverpflichtungserklärung

**Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, in der Diakonie und im Kita-Werk des Kirchenkreises für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle Mitarbeitende, die junge Menschen, schutzbedürftige Klient\*innen und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.**

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzau- Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts.

**Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt betrifft alle und geht alle an!**

In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener. Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter\*innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Opfer zu befriedigen.

**Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich daher den nachfolgenden Aussagen:**

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte\* ist Grundlage unserer Arbeit. Ich verpflichte mich, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ich trage Verantwortung dafür, sichere Räume und ein sicheres Um- und Arbeitsfeld für Schutzbefohlene und Mitarbeitende zu bieten.

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen. Ich unterstütze und begleite Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und setze dabei präventive Konzepte zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch um.

Als Mitarbeitende\*r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson, Vorbild und professionelle Bezugsperson für Schutzbefohlene bin, und daher in der Regel nicht gleichzeitig privat befreundet sein kann. Ich trenne Dienstzeit und Privatheit. Wenn ich private Verbindungen zu Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten, zu dessen Eltern oder zu anderen Mitarbeitenden habe, lege ich dies offen. Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich. An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Ich gehe keine (sexuelle) Beziehung mit Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten ein (Abstinenzgebot). Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist (§ 174 Strafgesetzbuch).

Mir ist als hauptamtliche/r Mitarbeiter\*in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche\*r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.

---

Datum, Unterschrift

- Nationale Kinderrechte:  
<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/nationale-kinderrechte>
- Internationale Kinderrechte:  
<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/internationale-kinderrechte>

**Anlagen:**

- Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Die Rechte der Kinder – von logo! einfach erklärt - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Seite 61, Quelle:  
<https://www.bmfsfj.de/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf>

## 11 b) Handlungsleitfaden

### Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter\*innen im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

Es gibt unterschiedliche Eingangssituationen, die den Verdacht von sexualisierter Gewalt nahelegen und entsprechende Handlungsschritte erfordern (**Meldepflicht!**). Die häufigsten Fälle fangen so an:

- a) Ein Opfer vertraut sich einer ehren- oder hauptamtlichen Bezugsperson an.
- b) Eine Mitarbeiter\*in beobachtet auffällige Symptome bei einem Kind, Jugendlichen oder einer schutzbefohlenen Person.
- c) Eine Mitarbeiter\*in erhält einen Hinweis von einer dritten Person.

Eingangsverdacht

1

**Ruhe bewahren!!!**

außer in einer akuten Gefährdungssituation

Klären ob „zureichende Anhaltspunkte“ vorliegen = **Beratungsbedarf**

Unterstützung durch die/den **unabhängige/n Meldebeauftragte/n**, Fachberater\*innen und die jeweilige Leitung

Keine Anhaltspunkte: Dokumentation beenden

Ggf. Schritte zur Rehabilitation

**Verdacht erhärtet oder bestätigt sich**

Meldung an unabhängige Meldebeauftragte\*n und Information an zuständigen Propst

**INTERVENTION: Propst beruft Beratungsstab ein!**

**Propst, Beauftragte\*r für Prävention, Öffentlichkeitsarbeit**  
**Einbeziehung von unabhängigem/r Meldebeauftragtem\*r,**  
**externe Fachstellen und interne Fachberatung**  
**Leitungsperson (KGR, Einrichtung)**  
**ggf. weitere Personen**

In Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe werden die nach Sozialgesetzbuch (SGB) §8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ geregelten Abläufe beachtet!

In Einrichtungen des Diakonischen Werks und des KiTA-Werks liegt das operationale Verfahren in Hand der Geschäftsführung. Der zustän-

<sup>11</sup>Wird ein sexueller Übergriff beobachtet ist sofort zu reagieren, um diesen möglichst zu unterbinden. Die eigene Gefährdungssituation ist dabei zu beachten. In jedem Fall ist die Tat zu dokumentieren und möglichst schnell der/dem unabhängigen Meldebeauftragte\*n anzuzeigen. Der zuständige Propst ist zu informieren, um dann koordiniert, in Abstimmung mit der/dem Betroffenen, weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Anzeige zur Strafverfolgung).

## Verfahren bei Fallbearbeitung

Beauftragung einer (externen) Fachperson oder Fachstelle mit der operationalen Interventionsarbeit durch die zuständige propstliche Person



Folgende Regeln sind in jedem Fall zu beachten: 1. Die Trennung von Dienstvorgesetztenrolle und seelsorglicher Begleitung 2. Die Befangenheit ist zu prüfen 3. Keine „klärende Begegnung“ zwischen beschuldigter und schutzbedürftiger Person 4. Datenschutz ist zu gewährleisten

## Koordination der Arbeit des Beratungstabs

- Gemeinsamen Sachstand herstellen
- Rollen- und Auftragsklärung  
(Wer macht was, bis wann? Pressearbeit, Dokumentation, ...  
Information der verschiedenen Ebenen, arbeitsrechtliche Schritte...)
- Handlungs- und Verfahrensschritte vereinbaren (Schutzmaßnahmen, seelsorgliche bzw. psychologische Begleitung, ...)
- Maßnahmen betreffen in der Regel eine Vielzahl von Personen:
  - a) die schutzbedürftige, betroffene Person
  - b) die/den Beschuldigte/n
  - c) Aufdeckende Person/en
  - d) Personen im familiären Umfeld (Eltern u.a.)
  - e) Mitarbeitende einer Einrichtung (z.B. supervisorische Begleitung)
  - f) Mitglieder von Leitungsgremien (z.B. KGR)
  - g) Journalist\*innen



Bei erhärtetem Verdacht oder Bestätigung der Anschuldigung erfolgen weitere arbeitsrechtliche bzw. juristische Schritte. Eine Strafanzeige sollte nur mit Einverständnis der Betroffenen gestellt werden.  
Ausnahme: Kindeswohlgefährdung

Der zuständige Propst meldet dem/r Meldebeauftragten den Abschluss des Falls



Die zuständige propstliche Person ordnet ein **Verfahren zur Aufarbeitung** in der jeweils betroffenen Einrichtung an

## Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Handlungsplan

Rechtliche Grundlagen für den Handlungsplan ergeben sich aus dem **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – Prävg)** vom 17. April 2018, sowie der **Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävgAusfVO)** vom 28. November 2019.

Der vorliegende Handlungsplan gibt eine Grundorientierung für ein geordnetes Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in der Institution. Da jeder Fall eine eigene Dynamik entwickeln kann, ist der Beratungsstab gefordert, die jeweils angemessenen Schritte und Maßnahmen zu bedenken und einzuleiten bzw. durch die pröpstliche Person anzuweisen.

Sollte eine Leitungsperson selbst befangen sein, so ist jeweils die nächsthöhere Ebene für einen korrekten Ablauf verantwortlich.

Andere Formen von Gewalt (z.B. psychischer Gewalt) ist in unserer Kirche, die sich einer Kult der Achtsamkeit verpflichtet sieht, mit adäquaten Mitteln entgegen zu wirken. Dies ist bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten mit zu bedenken.

**Beobachten und dokumentieren:** Es gibt viele mögliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt, wie zum Beispiel eine nicht altersgemäße sexualisierte Sprache, sozialer Rückzug, Angst vor Erwachsenen, Zwangshandlungen wie Waschzwänge uvm. Liegt keine akute Bedrohung vor, sollte genau beobachtet und dies auch dokumentiert werden. Wer unsicher ist, kann sich Rat bei den ortsnahen Beratungsstellen holen.

**Ruhe bewahren und dem eigenen Gefühl folgen:** auffälliges Verhalten kann auf Gewalterfahrungen beruhen, muss es aber nicht. Das mögliche Opfer kann von der/dem beobachtenden Mitarbeiter\*in behutsam eingeladen werden, zu erzählen, ob etwas nicht stimmt. Die Gespräche sind zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Teilnehmer\*innen, Sachaussagen). Erhärtet sich der Verdacht, ist es sinnvoll, die/den Dienstvorgesetzten ins Vertrauen zu ziehen.

**Dokumentation:** Die Gesprächsführung ist so zu gestalten, dass die/der Betroffene spürt, dass ihr/ihm geglaubt wird. Auch widersprüchliche Gefühle oder sachliche Widersprüche sind nicht infrage zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass Sachfragen gestellt werden (W-Fragen – aber nicht Warum!) und keine Interpretationen oder Deutungen des Geschehens, vor allem durch Suggestivfragen erfolgt. Nur so sind die Dokumentationen in einem möglichen späteren Strafverfahren belastbar.

**Vereinbarung mit Betroffenen:** Gemeinsam mit den Betroffenen ist zu überlegen, wie es weiter gehen soll. Der Wille der Betroffenen ist zu respektieren, es sei denn es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor.

**Zureichende Anhaltspunkte:** Der Begriff „zureichende Anhaltspunkte“ ist ein offener Rechtsbegriff, der nahelegt, dass selten konkrete Beweise zu erwarten sind. Vielmehr geht es um eine erste Einschätzung der Plausibilität einer Vermutung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (also mit der Einrichtungsleitung, im Team oder unter Hinzuziehung einer (externen) Fachberatungsstelle) unter der Frage: „Sprechen gewichtige Anhaltspunkte dagegen, dass das Wahrgenommene/Geschilderte so passiert sein könnte?“

Bloße Vermutungen verpflichten Mitarbeitende noch nicht zur Meldung, wohl aber zum Austausch mit mindestens einer anderen Fachperson. Erst bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine Person bei einer bestimmten Gelegenheit sexuell gewalttätig geworden ist (Anfangsverdacht), gilt die Meldepflicht (§ 6, Abs. 1 PräVG).

**Verdacht entkräftet:** Sollte sich im Laufe des Verfahrens zeigen, dass es zu keinem grenzverletzenden Verhalten von Seiten der/des Beschuldigten gekommen ist, sind Wege zu suchen, die die Mitarbeiter\*in rehabilitieren. Dies kann unterschiedlich aussehen, je nachdem, wie sehr die Öffentlichkeit von den Vorwürfen Kenntnis genommen hat. Auch die Wünsche des/r fälschlicherweise Beschuldigten sind einzubeziehen.

#### **Vorgehen bei erhärtetem Verdacht:**

**Meldung an Vorgesetzte/Hauptamtliche:** Wird der Verdachtsfall an Vorgesetzte weitergegeben, sind diese dafür verantwortlich, bei erhärtetem Verdacht die nächsten Schritte einzuleiten. Diese hängen auch vom Schweregrad der Handlung ab. Ziel ist es, Sicherheit für die Betroffenen herzustellen und Täter\*innen zu stoppen. Daher kann ein pädagogisches Gespräch, eine sofortige arbeitsrechtliche Maßnahme oder zusätzlich auch eine Weiterleitung des Falls an die Polizei oder Staatsanwaltschaft geboten sein. Handelt es sich um mehr als eine unabsichtliche Grenzverletzung, die intern geklärt werden kann, ist der Vorgang der zuständigen propstlichen Person und der/dem Meldebeauftragte/n des Kirchenkreises oder der Präventionsstelle der Nordkirche anzuzeigen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein hat eine eigene Meldebeauftragte benannt, an die Fälle aus dem Bereich der Diakonie gemeldet werden sollen: Maike Becker, Tel. 04331-593-213, [meldestelle@diakonie-sh.de](mailto:meldestelle@diakonie-sh.de)

**Beratungsstab:** Unverzüglich tritt der Beratungsstab des Kirchenkreises zusammen, um die nächsten Schritte abzustimmen. Ihm gehören im Kern der zuständige Propst, der/die Beauftragte für Prävention, ein/e externe Fachberater\*in, die/der Öffentlichkeitsreferent\*in, eine Fachexpert\*in aus dem jeweils betroffenen Arbeitsfeld (KiTa, Jugendarbeit, Kirchenmusik o.ä.), ein Hauptverantwortlicher des betroffenen Anstellungsträgers an. Weitere Personen können im Bedarfsfall hinzugezogen werden, so z.B. ein/e Mitarbeiter\* der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche.

Der Bischof des Sprengels und der Leiter der nordkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind in Kenntnis zu setzen und über das weitere Vorgehen zu informieren. Der zuständige Propst informiert die Öffentlichkeit über den Tatbestand und das weitere Vorgehen.

Erziehungsberechtigte von betroffenen Kindern und Jugendlichen sind frühzeitig zu informieren, es sei denn sie sind selbst als Täter\*innen in den Fall verstrickt.

**Aufarbeitung:** Nach Abschluss des Falls ordnet der zuständige Propst die Aufarbeitung in der betroffenen Einrichtung an.

**Externe und interne Beratung:** <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/beratung-und-hilfe-in-der-nordkirche.html>

Die **Unabhängige Ansprechstelle (UNA)** ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Die UNA wird von der konfessionsfreien Fachberatungsstelle [Wendepunkt e.V.](https://www.wendepunkt-ev.de) betrieben. Sie bietet eine vertrauensvolle Gesprächs- und Beratungsmöglichkeit durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

**Telefon: +49 800-022099 (kostenfrei und anonym)** montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr

[una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de)

[www.wendepunkt-ev.de/UNA](https://www.wendepunkt-ev.de/UNA)



Erarbeitet vom Arbeitskreis Prävention des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf

Stand: 16.04.2021